

Gesetz vom _____, mit dem das Objektivierungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Objektivierungsgesetz, LGBl.Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/1994, und der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

"(7a) Eine von der Landesregierung zu bestellende Landesbedienstete, die der für Frauenfragen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen ist, hat das Recht, an den Sitzungen der Objektivierungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Tätigkeit ist ein unbesoldetes Ehrenamt. § 5 Abs. 1, 2 lit. c, 3 und 4, § 7 Abs. 6 zweiter Satz und § 9 Abs. 6 sind anzuwenden."

2. (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 8 lautet:

"(8) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission und die nach Abs. 7a bestellte Dienstnehmerin sind bei der Ausübung der Funktion an keine Weisungen gebunden."

3. Der bisherige Wortlaut des § 8 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die Objektivierungskommission hat bei der Erstellung des Reihungsvorschlages auf die Vorgaben des Frauenförderprogrammes soweit Bedacht zu nehmen, als dem nicht fachliche, persönliche oder soziale Auswahlkriterien (§ 10 Abs. 2) entgegenstehen.

(3) Die Aufnahmeempfehlung und der Reihungsvorschlag sind zu begründen. Im Reihungsvorschlag ist insbesondere anzugeben, ob für die Reihung fachliche, persönliche oder soziale Kriterien oder Kriterien der Frauenförderung maßgebend waren."

Artikel II (Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen zur Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, beim Aufstieg, beim Zugang zur Berufsbildung und in bezug auf die Arbeitsbedingungen beeinträchtigen, positive Maßnahmen setzen, wozu auch die aktive Teilnahme von Frauen in Entscheidungs- oder Empfehlungsgremien (Kommissionen) zählt (Empfehlung des Rates 84/635/EWG). In der Objektivierungskommission sind die weiblichen Landesbediensteten nicht ausreichend repräsentiert.
2. Den im Entwurf eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes (L-GBG) vorgesehenen besonderen Fördermaßnahmen für Frauen mangelt es an Effektivität, wenn die Objektivierungskommission in diese Maßnahmen nicht eingebunden wird.

Ziel und Lösung:

1. Die für Frauenfragen zuständige Landesbedienstete soll das Recht haben, an den Sitzungen der Objektivierungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Die Objektivierungskommission soll verpflichtet werden, ihre Aufnahmeempfehlungen und Reihungsvorschläge zu begründen und nach Abwägung aller besonderen Umstände des Einzelfalles auch die Vorgaben des Frauenförderprogrammes zu berücksichtigen.

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben.

Kosten:

I.
Vollzugskosten

- 1) Kostenverursachende Bestimmung: Artikel I Z 1 (§ 4 Abs. 7a Objektivierungsgesetz)
- 2) Kostenträger: Land Burgenland

3) Annahmen für die Kostenschätzung:

1 B (b) - Bedienstete

Jahres-Arbeitszeiterwartungswert:

32 Nettoarbeitsstunden unter der Annahme, daß

- 8 Sitzungen der Kommission pro Jahr stattfinden (Erfahrungswert)
- jede Sitzung durchschnittlich 3 Stunden dauert (Erfahrungswert)
- die Vorbereitung für jede Sitzung 1 Stunde in Anspruch nimmt und
- die Bedienstete von ihrem Teilnahmerecht uneingeschränkt Gebrauch macht

4) Ergebnis der Kostenschätzung:

Personalkosten/Jahr	11.430
Sachkosten/Jahr	1.430
Raumkosten/Jahr	336
Verwaltungsgemeinkosten/Jahr	<u>2.384</u>
 Vollzugskosten/Jahr	 15.073

II.
Nominalkosten

Keine.

Erläuterungen

Zu Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 7 a und 8):

Zur Feststellung der Eignung von Bewerbern um Aufnahme in den Landesdienst ist beim Amt der Landesregierung eine Kommission einzurichten (Objektivierungskommission). Diese Kommission besteht aus drei Dienstgeber- und drei Dienstnehmervvertretern. Über die Geschlechtszugehörigkeit der Kommissionsmitglieder wird vom Gesetzgeber derzeit keine Aussage getroffen.

Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie des Rates 76/207/EWG ermöglicht Maßnahmen zur Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, beim Aufstieg, beim Zugang zur Berufsbildung und in bezug auf die Arbeitsbedingungen beeinträchtigen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Mitgliedstaaten positive Maßnahmen setzen, wozu auch - in Bereichen, Berufen und auf Ebenen, wo Frauen unterrepräsentiert sind - die Förderung der Bewerbung, der Einstellung und des Aufstiegs von Frauen, insbesondere in verantwortlichen Stellungen, oder die aktive Teilnahme von Frauen in Entscheidungsgremien zählen (Empfehlung des Rates 84/635/EWG).

Im gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes ist vorgesehen, daß bei der Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Dienstnehmer in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen ist (§ 9-L-GBG).

Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Objektivierungskommission stößt insofern auf Schwierigkeiten, als bei drei Kommissionsmitgliedern (Richter, Landesamtsdirektor und Vorstand der Personalabteilung) die Mitgliedschaft zur Objektivierungskommission an die Innehabung einer bestimmten Funktion gebunden ist und somit eine Auswahlmöglichkeit zwischen Frauen und Männern für diese drei Positionen nicht besteht.

Da jedoch die Gleichbehandlung bei der Aufnahme in den Landesdienst einer der Kernpunkte des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes darstellt und der Objektivierungskommission nach den Intentionen des Gesetzgebers eine zentrale Rolle im Einstellungsverfahren zukommt, erscheint es sachgerecht, eine in Fragen der Frauenförderung und Gleichbehandlung erfahrene Landesbedienstete mit beratender Stimme in die Objektivierungskommission zu entsenden. Dieser "Frauenbeauftragten" kommt somit eine Art Sachverständigenfunktion zu.

Von den die Rechtsstellung der Mitglieder der Objektivierungskommission regelnden Bestimmungen sollen jene über das Ruhen der Mitgliedschaft, die Abberufung als Mitglied und die Verschwiegenheitspflicht auch für die "Frauenbeauftragte" gelten. Auch soll der "Frauenbeauftragten" - ebenso wie den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern - vor der Sitzung der Objektivierungskommission die Liste der Stellenbewerber übermittelt werden, um ihr die Möglichkeit der Vorbereitung einzuräumen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Siehe hierzu die Erläuterungen zu den §§ 35 bis 37 des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes (L-GBG).